

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 11/86 - 3.5.1  
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 102 554.1  
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 069 196

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung zur Veränderung und Korrektur  
Title of invention: eines Textes  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G 06 F 15/20, G 06 F 3/02

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 15. März 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : AEG Olympia Aktiengesellschaft

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 56

Kennwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (ja)

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent  
Office  
Boards of Appeal

Office européen  
des brevets  
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 11/86 - 3.5.1

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1  
vom 15. März 1988

**Beschwerdeführer:** AEG Olympia Aktiengesellschaft  
Postfach 960  
D-2940 Wilhelmshaven (DE)

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung  
065 des Europäischen Patentamts vom  
28. August 1985, mit der die  
europäische Patentanmeldung Nr.  
82 102 554.1 aufgrund des Artikels  
97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P.K.J. van den Berg  
**Mitglieder:** W.J.L. Wheeler  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der am 26. März 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 102 554.1 (Veröffentlichungsnr. 0 069 196).
- II. Die Anmeldung wurde von der Prüfungsabteilung 065 am 28. August 1985 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen der am 25. Januar 1985 eingegangene Patentanspruch 1 sowie die am 13. März 1984 eingegangenen abhängigen Patentansprüche 2 bis 5 zugrunde.
- III. Die Zurückweisungsentscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit beruhe im Hinblick auf die Druckschriften:
- 3rd USA-JAPAN COMPUTER CONFERENCE PROCEEDINGS,  
10. -12. Oktober 1978, San Francisco, USA, Seiten 56  
bis 60, Matsushita et al.: "Personal computer-aided  
composition and editing system" - (D1)
- AU-A-65621/80 - (D2)
- und daß die Gegenstände der auf den Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 bis 5 nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit beruhen im Hinblick auf die obengenannten Druckschriften D1 und D2 sowie Druckschrift:
- Zeichnen 4/1980, Seiten 150 bis 153, Koelichen:  
"Elektronisch gesteuerte, auflegbare Plotter erleichtern das Zeichnen und Beschriften" - (D3).
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 31. Oktober 1985 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdege-

bühr wurde am selben Tag bezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 16. November 1985 eingegangen.

- V. In der mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 1987 beantragte die Beschwerdeführerin die Erteilung des Patents aufgrund der während der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüche 1 und 2. Obwohl die Beschwerdekammer den Gegenstand des Anspruchs 1 als patentfähig erachtete, war sie mit dem Wortlaut des Anspruchs nicht einverstanden. Es wurde deshalb der Anmelderin die Gelegenheit gegeben, neue Patentansprüche sowie eine daran angepasste Beschreibung einzureichen.
- VI. Neue Patentansprüche 1 und 2 und Beschreibungsseiten wurden am 19. Januar 1988 eingereicht. Neue Seiten 1 bis 3 wurden am 5. März 1988 eingereicht.
- VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent unter Zugrundelegung der folgenden Unterlagen zu erteilen:

Beschreibung: Seiten 1 bis 3, eingereicht mit Schreiben vom 3. März 1988 (eingegangen am 5. März 1988), Seiten 3 bis 7 in der ursprünglich eingereichten Fassung, sowie Seiten 8 und 9, eingereicht mit Schreiben vom 18. Januar 1988 (eingegangen am 19. Januar 1988);

Patentansprüche 1 und 2, eingereicht mit Schreiben vom 18. Januar 1988 (eingegangen am 19. Januar 1988);

Figuren 1 bis 3 in der ursprünglich eingereichten Fassung.

VIII. Der geltende Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:  
"Einrichtung zur Veränderung und Korrektur eines auf einem Aufzeichnungsträger maschinengeschriebenen Textes, dessen Textdaten in einem Speicher abgelegt sind, wobei der Aufzeichnungsträger auf einer Aufnahme angeordnet ist und Textbearbeitungsmarkierungen mit einem mit der Einrichtung zusammenwirkenden Eingabeschreibstift auf dem Aufzeichnungsträger manuell aufzeichnenbar sind, die in Lage und Form der Markierungen repräsentierende Signale umgewandelt und einer Steuereinheit zugeführt, ggfs. in Verbindung mit über eine Tastatur eingegebenen Befehlen und neuen Textdaten von dieser Steuereinheit in Steuersignale umgewandelt und zur automatischen Änderung des Speicherinhaltes verwendet werden, dadurch gekennzeichnet, daß als Aufnahme für den Aufzeichnungsträger (4) ein Digitalisierungstableau (5) vorgesehen ist, von dem die Position des aufgesetzten Eingabeschreibstiftes (6) angegebene Koordinatensignale unmittelbar abnehmbar und der Steuereinheit (25) zuführbar sind, daß auf dem Digitalisierungstableau (5) als Berührungstasten ausgebildete Bereiche (9 bis 15) festgelegt sind, deren bei Aufsetzen des Eingabeschreibstiftes (6) abnehmbare Koordinatensignale von der Steuereinheit (25) in Funktionsbefehle umgesetzt werden und daß ein Druck- bzw. Schreibkopf (16) eines Druck- oder Schreibwerkes in Zeilen- und Spaltenrichtung verschiebbar über dem Digitalisierungstableau (5) in der Weise angeordnet ist, daß ein auf dem Digitalisierungstableau (5) angeordneter Aufzeichnungsträger (4) mit dem Druck- bzw. Schreibkopf (16) beschreibbar ist."

Patentanspruch 2 ist abhängig.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und ist daher zulässig.
2. Die in den geltenden Patentansprüchen 1 und 2 aufgeführten Merkmale sind in den ursprünglichen Patentansprüchen 1 bis 4, 6 und 7 sowie auf Seiten 3 und 4 der ursprünglichen Beschreibung offenbart.

Die geltende Beschreibung ist gegenüber der ursprünglichen Beschreibung nur dahingehend geändert worden, daß sie den geltenden Patentansprüchen angepaßt ist, und den einschlägigen Stand der Technik angibt.

Die Fassung der Patentansprüche und Beschreibung ist daher im Hinblick auf Artikel 123(2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Eine Einrichtung gemäß dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 ist aus Druckschrift D1 bekannt.

Bei dieser bekannten Einrichtung ist oberhalb der Papierwalze einer Schreibmaschine eine Auflageplatte angeordnet, auf der das aus der Schreibmaschine heraustretende Papierplan aufliegt. Ein horizontal angeordnetes, in vertikaler Richtung auf dem Papier verschiebbares Lineal sowie ein Eingabegriffel sind mit dem steuernden Prozessor der Maschine verbunden und dienen als Editier-Eingabemittel. Der Bediener hat das Lineal unter diejenige Zeile zu verschieben, in der eine Text-Korrektur vorgenommen werden soll, und hat mit dem Eingabegriffel durch Antippen des Lineals die Korrekturspalte zu kennzeichnen. Sowohl das Lineal als auch dessen vertikale Führung sind als lineare Potentiometer ausgebildet, so daß die Stellung des Lineals

und die Antiposition als elektrische Werte an den Prozessor zwecks Zuordnung der Korrekturstelle zu dem gespeicherten Text geliefert werden. Oberhalb der solcherart gekennzeichneten Position hat der Bediener nunmehr Korrekturmarkierungen mit dem Eingabegriffel aufzuzeichnen, wobei ein im Griffel angeordnetes Kontaktsystem dem Prozessor Richtungssignale zwecks Erkennung der Markierungsform liefert. Der Prozessor steuert daraufhin eine dementsprechende Änderung des Speicherinhaltes. Zusätzliche Befehle oder Daten können durch Antippen bestimmter Stellen auf dem Lineal und gleichzeitiges Betätigen einer Code-taste eingegeben werden.

Obwohl diese Einrichtung eine Bedienungvereinfachung gegenüber üblichen Textautomaten mit sich bringt, sind doch noch immer bis zu fünf verschiedene Handgriffe einschließlich Betätigung einer Codetaste bei einer jeden Korrekturmaßnahme auszuführen. Vom Bediener wird daher noch immer eine erhebliche Konzentration während der Textbearbeitung gefordert.

4. Ausgehend von diesem Stand der Technik liegt dem Gegenstand des Anspruchs 1 daher die Aufgabe zugrunde, eine Einrichtung zur Korrektur und Veränderung eines maschinengeschriebenen Textes zu schaffen, deren Bedienung einfach, sinnfällig und leicht zu erlernen ist.
5. Diese Aufgabe wird gemäß Patentanspruch 1 dadurch gelöst, daß als Aufnahme für den Aufzeichnungsträger ein Digitalisierungstableau vorgesehen ist, von dem die Position des aufgesetzten Eingabeschreibstiftes angegebene Koordinatensignale unmittelbar abnehmbar und der Steuereinheit zuführbar sind (Schritt a),

daß auf dem Digitalisierungstableau als Berührungstasten ausgebildete Bereiche festgelegt sind, deren bei Aufsetzen des Eingabeschreibstiftes abnehmbare Koordinatensignale von der Steuereinheit in Funktionsbefehle umgesetzt werden (Schritt b) und

daß ein Druck- bzw. Schreibkopf eines Druck- oder Schreibwerkes in Zeilen- und Spaltenrichtungen verschiebbar über dem Digitalisierungstableau in der Weise angeordnet ist, daß ein auf dem Digitalisierungstableau angeordneter Aufzeichnungsträger mit dem Druck- bzw. Schreibkopf beschreibbar ist (Schritt c).

6. Bei dem aus der Druckschrift D2 bekannten Digitalisierungstableau sind Koordinatensignale, die die Position eines aufgesetzten Eingabeschreibstiftes angeben, unmittelbar abnehmbar und einer Steuereinheit zuführbar.

Die Beschwerdekammer teilt die Meinung der Prüfungsabteilung, wonach ein Fachmann, der ausgehend von D1 eine Einrichtung zur Textbearbeitung schaffen will, deren Bedienung einfacher ist, ohne weiteres durch D2 angeregt würde, das aus D2 bekannte, einfachere zu bedienende Digitalisierungstableau einzusetzen, und die Steuereinheit entsprechend auszulegen, so daß sie aus den Koordinatensignalen sowohl die Lage als auch die Form von den auf dem Tableau gezeichneten Markierungen erkennen könnte. Dadurch käme er auf Schritt a.

Obwohl auf dem aus D2 bekannten Digitalisierungstableau als Berührungstasten ausgebildete Bereiche festgelegt sind, deren bei Aufsetzen des Eingabeschreibstiftes abnehmbare Koordinatensignale von der Steuereinheit in Funktionsbefehle umgesetzt werden, betreffen diese Funktions-

befehle hauptsächlich die Berechnung und Wiedergabe von Geldsummen. Nur die Funktionen "Accept" und "Cancel" könnten zur Veränderung bzw. Korrektur eines Textes angewandt werden, aber D2 enthält überhaupt keinen Hinweis darauf.

Nach Meinung der Beschwerdekammer ist Schritt b nicht als eine zwangsläufige Konsequenz des Schrittes a anzusehen.

Ein Koordinatenschreibwerk mit einem Tintenschreibkopf ist zwar aus der Druckschrift D3 bekannt, D3 enthält jedoch keinen Hinweis auf eine Zusammensetzung von einem solchen Schreibwerk mit einem Digitalisierungstableau.

Nach Meinung der Beschwerdekammer ist Schritt c ebenfalls nicht als eine zwangsläufige Konsequenz des Schrittes a oder des Schrittes b anzusehen.

7. Die Beschwerdekammer stellt also fest, daß ausgehend von dem Stand der Technik gemäß Druckschrift D1 der Gegenstand des Patentanspruchs 1 erst durch die drei unabhängigen Schritte a, b und c zu erreichen ist. Nach den drei Schritten bleibt nur die Tastatur unverändert.

Nach alledem ist die Beschwerdekammer der Meinung, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 sich nicht in naheliegender Weise aus dem nachgewiesenen Stand der Technik ergibt, also auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Artikel 56 EPÜ).

Der Patentanspruch 1 sowie der auf ihn rückbezogene Anspruch 2 sind deshalb gewährbar.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
  
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit den im Absatz VII aufgeführten Unterlagen zu erteilen, wobei der offensichtliche Schreibfehler auf Seite 1, 4. Absatz, 1. Zeile zu berichtigen ist: Aus dem Aufsatz "Personal Computer-Aided and Editing System",.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. van den Berg